

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entwicklung und Management
im Maschinen- und Automobilbau
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M MM)
Vom 12.12.2013**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und Abs. 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Entwicklung und Management im Maschinen- und Automobilbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Vermittlung vertiefter technischer Kenntnisse aus den Bereichen des Maschinenbaus und der Automobiltechnik / Automobilmechatronik sowie vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse aus diesen Bereichen. ²Der Studiengang qualifiziert durch sein umfangreiches Wahlpflichtangebot sowohl breit ausgebildete Ingenieure und Wirtschaftsingenieure als auch Ingenieure und Wirtschaftsingenieure mit speziellem Fachwissen.

(2) Aufbauend auf einem grundständigen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Hochschulstudium und durch die Kombination von technischem Wissen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Kompetenzen, die erforderlich sind, um hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der in der Industrie des Maschinenbaus und der Automobilindustrie sowie im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung wahrzunehmen.

(3) Der Masterabschluss schafft über die genannten Qualifikationen hinaus die Grundlage für eine Promotion in Kooperation mit einer Universität.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der allgemeinen Ingenieurwissenschaften, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Informationstechnologie, der Mechatronik, der physikalischen Technik, der Wirtschaftsingenieurwissenschaften oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten

2. mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5)

(2) ¹Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktische Studiensemester zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 20 Wochen sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(4) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.

(2) Das Studium setzt sich zusammen aus zwei Studiensemestern mit insgesamt zwei Basismodulen, acht Wahlpflichtmodulen und zwei ingenieurwissenschaftlichen Praxisprojekten sowie dem dritten Studiensemester mit der Masterarbeit.

§ 5

Module, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

(3) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 6

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied besteht.

§ 7

Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Automobiltechnik ist berechtigt, hinsichtlich der Art der Lehrveranstaltung sowie der Art der Prüfung auf Vorschlag der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen abschließende Festlegungen zu treffen.

(2)¹Der Fakultätsrat verabschiedet den Studien- und Prüfungsplan zur Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Verabschiedung des Studien- und Prüfungsplanes und seine öffentliche Bekanntmachung erfolgen innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters für das folgende Semester.

(3) Der Fakultätsrat verabschiedet Richtlinien für Masterarbeiten sowie das ggf. erforderliche praktische Zusatzsemester nach §3 Absatz 2.

§ 8

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(2)¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student bzw. die Studentin in der Lage ist, eine praxisrelevante Aufgabenstellung aus dem fachlichen Bereich dieses Studiengangs selbständig zu bearbeiten und zu lösen. ²Das Ergebnis der Masterarbeit soll zudem erkennen lassen, ob eine Befähigung zur Promotion grundsätzlich gegeben ist.

(3)¹Die Anmeldung der Masterarbeit kann frühestens acht Wochen nach dem Beginn des zweiten

Fachsemesters und soll spätestens zwei Wochen nach dem Beginn des dritten Fachsemesters unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers beim Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen. ²Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission.

(4) Die Zulassung der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, soweit alle inhaltlichen und formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 9

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 06.12.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 12.12.2013.
Coburg, den 12.12.2013

gez.

Prof. Dr. Pötzl

Präsident

Diese Satzung wurde am 12.12.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.12.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.12.2013.

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Entwicklung und Management im Maschinen- und Automobilbau

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer (ggf. in Minuten) ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Bereich I Basismodule

I-1	Innovative Produktentwicklung	4	SU, Ü, Pr	HA		1	5
I-2	Qualitätsmanagement	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120	1	5

Bereich II Wahlpflichtmodule

II-1 – II-8	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <small>2) + 3) + 4)</small>	8 x 4 = 32	SU, Ü, Pj, Pr, Ex	¹⁾	¹⁾	8 x 1 = 8	8 x 5 = 40
-------------	--	---------------	----------------------	---------------	---------------	-----------	------------

Bereich III Ingenieurwissenschaftliches Arbeiten

III-1	Ingenieurwissenschaftliches Praxisprojekt 1		Pj, S, Pr	wBer (30 – 50 Seiten)		1	5
III-2	Ingenieurwissenschaftliches Praxisprojekt 2		Pj, S, Pr	wBer (30 – 50 Seiten)		1	5

Bereich IV Abschlussarbeiten

IV-1	Masterarbeit	-	MA	MA		6	30
------	--------------	---	----	----	--	---	----

Gesamtsummen		40				18	90
--------------	--	----	--	--	--	----	----

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.
- 2) Bis zu drei Module aus dem Wahlpflichtkatalog können in englischer Sprache gelehrt und geprüft werden.
- 3) Aus dem Bereich der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind
 - mindestens 3 Module aus dem Bereich „Technik“ und
 - mindestens 2 Module aus dem Bereich „Management“ zu wählen
- 4) Nähere Regelungen zum Angebot und zur Belegung der Wahlpflichtmodule werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS	= European Credit Transfer System
SU	= seminaristischer Unterricht
MA	= Masterarbeit
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
S	= Seminar
Pr	= Praktikum
Prs	= Präsentation
schrP	= schriftliche Prüfung
Ex	= Exkursion
cP	= computergestützte Prüfung
Pj	= Projektarbeit
Pf	= Portfolio
wBer	= wissenschaftlicher Bericht
HA	= Hausarbeit